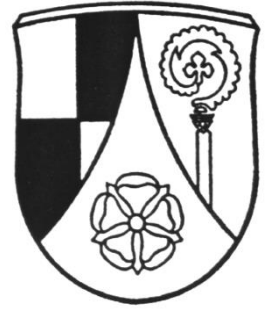


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 25

22. Dezember

2017

INHALT:

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet der Stadt Hilpoltstein (Landkreis Roth) zum Schutz der Brunnen Mindorf 2, 3 und 4 für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Hilpoltstein vom 15.12.2017

Vollzug der Waldgesetze;

**Verordnung des Landratsamtes Roth über die Erklärung der Waldflächen im östlichen Umfeld von Greding zum Erholungswald „Galgenberg“
Auslegung gemäß Art. 38 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)**

Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Roth vom 11.12.2000 (Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Roth vom 22.12.2000, Seite 132 ff.); zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt Nr. 17 des Landkreises Roth vom 23.12.2016, Seite 118 ff.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungsplans Brombachsee – Teilplan Enderndorf, Bereich Enderndorfer Strand Ost, FlNr. 41/19, 41/20, 41/21; Änderungen der Festsetzungen innerhalb des Sondergebietes Beherbergungsbetriebe - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Teil Landratsamt

44-myr 6420 Mind.2-4.WSG.Hip

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet der Stadt Hilpoltstein (Landkreis Roth) zum Schutz der Brunnen Mindorf 2, 3 und 4 für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Hilpoltstein**

vom 15. Dezember 2017

Das Landratsamt Roth erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Hilpoltstein einschließlich der Ortsteile Auhof, Bischofsholz, Eibach, Federhof, Fuchsmühle, Grauwinkl, Hagenbuch, Häusern, Heindlhof, Hofstetten, Holzi, Jahrsdorf, Karm, Knabenmühle, Lay, Lochmühle b. Oberöd, Löffelhof, Marquardsholz, Meckenhausen, Meilenbach, Mindorf, Minettenheim, Mörlach, Oberrödel, Patersholz, Paulusmühle, Pierheim, Schweizermühle, Seitzenmühle, Sindorsdorf, Solar, Tandl, Unterrödel, Weiherhaus, Weinsfeld, Zell und Zereshof sowie der Ortsteile Michelbach und Rothenhof (beide Stadt Freystadt), Eysölden, Offenbau und Pyras (alle Markt Thalmässing) wird im Landkreis Roth zum Schutz der Brunnen Mindorf 2, 3 und 4 das in § 2 näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Schutzgebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7, 9 erlassen.

**§ 2
Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

3 Fassungsbereichen	= Schutzzone I
3 engeren Schutzzonen	= Schutzzone II
1 weiteren Schutzzone	= Schutzzone III

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen (Maßstab 1 : 10.000). Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 4.000 maßgebend, der im Landratsamt Roth und im Rathaus der Stadt Hilpoltstein sowie des Marktes Thalmässing niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden und ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung und die engere und weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7, und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe für bestehende bauliche Anlagen zulässig, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von thermisch genutztem Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	

3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹ – verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und – wie in Zone II 	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

4.5	Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasser- entsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Ziffer 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig mit Abwas- serentsorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung unter Beachtung von Ziffer 3.7 – verboten für Tontauben- schießanlagen und Mo- torsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	– nur zulässig mit ord- nungsgemäßer Abwas- serentsorgung und aus- reichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemo- torsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschließlich Si- cherheitsflächen, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errich- ten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durch- zuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errich- ten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen, die nicht land-, forst- wirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Ver- kehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Dün- gung	nur standort- und bedarfsge- rechte Düngung mit Mineral- dünger zulässig

4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig – wenn kein häusliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Ziffer 3.7 und – wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig – entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a, oder – für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b, eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfuttermittelbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Ziffer 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		

² Es wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 792 „JGS-Anlagen“ in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthalten.

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig entsprechend den Bestimmungen der Düngeverordnung in der aktuell geltenden Fassung	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 31.10. erfolgen.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	

6.10	Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	nur zulässig im Kalamitätsfall bei unbehandeltem Holz bis zu 1.000 Festmetern	verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Wasserableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich. Sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Roth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5**Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Roth zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6**Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7**Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Roth zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Roth und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Pflichten des Begünstigten

- (1) Die Stadt Hilpoltstein hat das Eigentum an den Grundstücken in den Fassungskbereichen des Wasserschutzgebiets zu erwerben oder anderweitig für die Dauer des Bestands der Wasserversorgungsanlagen dinglich zu sichern. Der Wasserversorger hat den Fassungskbereich lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Die Stadt Hilpoltstein hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Die Stadt Hilpoltstein hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Roth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG bzw. Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. den Duldungspflichten nach § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sowie den Pflichten des § 7 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

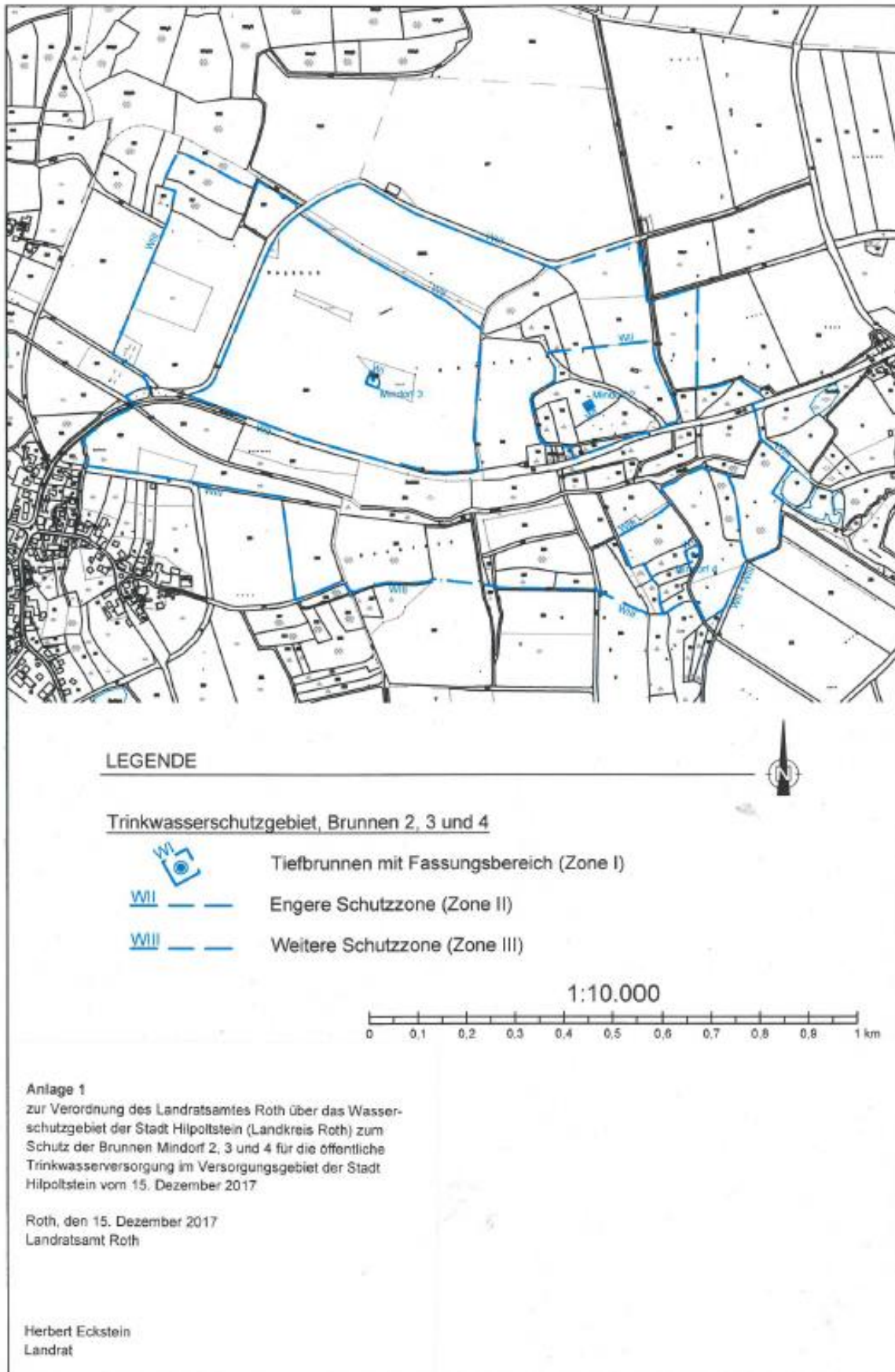
§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen des Landratsamtes Roth außer Kraft:
 1. Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Eysölden und in der Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jahrsdorfer Gruppe vom 19. September 1977 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 30 vom 30. September 1977),
 2. die Rechtsverordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Hilpoltstein, (Landkreis Roth) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jahrsdorfer Gruppe vom 15. Januar 1985 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 4 vom 1. Februar 1985), zuletzt geändert mit Verordnung vom 15. Juli 1986 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 21 vom 28. Juli 1986),
 3. die Rechtsverordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jahrsdorfer Gruppe vom 15. Juli 1986 (Brunnen V gepl.) (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 21 vom 28. Juli 1986).

Roth, den 15. Dezember 2017
Landratsamt Roth

Herbert Eckstein
Landrat

Anlage 1



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bei der Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend oder in Wassergefährdungsklassen ist die AwSV, Anlage 1, zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen bedürfen keiner Rückhaltung, wenn sie entsprechend § 32 AwSV befüllt werden.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1 Stück	= 1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück	= 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück	= 0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück	= 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück	= 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück	= 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend Ziffer 5a, Nummern 1 und 2 zu ermitteln.

4. Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend den jeweils aktuell geltenden technischen Regeln vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der geltenden technischen Regeln flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die geltenden technischen Regelwerke hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere TRwS 792 und DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag

50-Mey

**Vollzug der Waldgesetze;
Verordnung des Landratsamtes Roth über die Erklärung der Waldflächen im östlichen Umfeld von Greding zum Erholungswald „Galgenberg“
Auslegung gemäß Art. 38 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)**

Das Landratsamt Roth beabsichtigt die Erklärung der Waldflächen im östlichen Umfeld von Greding zum Erholungswald „Galgenberg“. Hiervon ist im Landkreis Roth die Stadt Greding betroffen.

Der Verordnungsentwurf, eine Übersichtskarte (M 1:25000) sowie eine Festsetzungskarte (M 1:7500) werden in der Zeit vom Dienstag, 08. Januar 2018 bis einschließlich Mittwoch, 07. Februar 2018 wie folgt während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme gemäß Art. 38 Abs. 2 BayWaldG öffentlich ausgelegt:

beim Landratsamt Roth	91154 Roth, Weinbergweg 1, Zimmer S 11 Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr, Mo u. Di 13.00 – 16.00 Uhr, Do 13.00 – 18.00 Uhr
-----------------------	--

bei der Stadt Greding	91171 Greding, Marktplatz 13, Haus B, Zimmer B 11 Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr, Mo 14.00 – 16.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr
-----------------------	---

Etwaige Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungsstellen vorgebracht werden. Eingaben mit unleserlichen Namens- oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken werden durch den Landkreis Roth als Ordnungsgeber geprüft und das Ergebnis dem betroffenen Personenkreis schriftlich mitgeteilt.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Roth, 12.12.2017
Landratsamt Roth

Meyer

Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Roth vom 11.12.2000 (Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Roth vom 22.12.2000, Seite 132 ff.); zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt Nr. 17 des Landkreises Roth vom 23.12.2016, Seite 118 ff.)

Der Landkreis Roth erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die monatliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei Abfuhr der Restmüllbehältnisse im 14-Tage-Turnus für
1. ein Eurogefäß Typ 40* mit ca. 40 l Fassungsvermögen: 5,80 Euro
 2. ein Eurogefäß Typ 60* mit ca. 60 l Fassungsvermögen: 8,80 Euro
 3. ein Eurogefäß Typ 80* mit ca. 80 l Fassungsvermögen: 11,60 Euro
 4. ein Eurogefäß Typ 120* mit ca. 120 l Fassungsvermögen: 17,30 Euro
 5. ein Eurogefäß Typ 240* mit ca. 240 l Fassungsvermögen: 33,10 Euro
 6. ein Müllgroßbehälter Typ 1100 mit ca. 1.100 l Fassungsvermögen: 151,60 Euro.
- ²Bei wöchentlicher Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 304,30 Euro. ³Bei vierwöchiger Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 74,20 Euro. ⁴Soweit der Müllgroßbehälter Typ 1100 im Eigentum des Gebührenschuldners steht, ermäßigt sich die monatliche Gebühr um 6,00 Euro je Müllgroßbehälter.
- *Gefäßtyp nach der Europäischen Norm EN 840-1.*
- (2) ¹Die Gebühr nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung auf dem angeschlossenen Anfallgrundstück verwertet werden. ²Bei der ermäßigten Gebühr wird für das anschlusspflichtige Grundstück keine Biotonne bereitgestellt. ³Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen. ⁴Die monatlichen, ermäßigten Gebührensätze betragen für
1. ein Eurogefäß Typ 40* mit ca. 40 l Fassungsvermögen: 4,90 Euro
 2. ein Eurogefäß Typ 60* mit ca. 60 l Fassungsvermögen: 7,50 Euro
 3. ein Eurogefäß Typ 80* mit ca. 80 l Fassungsvermögen: 9,90 Euro
 4. ein Eurogefäß Typ 120* mit ca. 120 l Fassungsvermögen: 14,70 Euro
 5. ein Eurogefäß Typ 240* mit ca. 240 l Fassungsvermögen: 28,20 Euro
 6. ein Müllgroßbehälter Typ 1100 mit ca. 1.100 l Fassungsvermögen: 128,90 Euro.
- ⁵Bei wöchentlicher Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 258,70 Euro. ⁶Bei vierwöchiger Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 63,10 Euro.
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt für eine zusätzliche Biotonne Eurogefäß Typ 80*: 3,00 Euro.

- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für eine zusätzliche Papiertonne Eurogefäß Typ 240*: 1,90 Euro; für einen Papiergroßbehälter Typ 1100: 9,30 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Abfallsack: 5,00 Euro.
- (6) Die Gebühr für die Annahme folgender selbst angelieferter Abfälle beträgt:
- für asbesthaltige Abfälle 200 Euro/to
 - für künstliche Mineralfasern (KMF) 640 Euro/to
 - für Dämmstoffe aus Polystyrol 1.200 Euro/to
- (6a) Die Gebühr für die Annahme von sonstigen selbst angelieferten Abfällen beträgt 170 Euro/to.
- (6b) ¹Die Gebühr für Anlieferungen unter der Mindestlast von 100 kg beträgt:
- bis zu einem Volumen von 80 l: 5,00 Euro
 - bei einem Volumen von 81 bis 160 l: 10,00 Euro
 - ab einem Volumen von 161 l: 15,00 Euro
- ²Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen (Kleinmengen bis max. 240 l), die an den Recyclinghöfen ohne Verwiegeeinrichtung selbst angeliefert werden, beträgt:
- bis zu einem Volumen von 80 l: 5,00 Euro
 - bei einem Volumen von 81 bis 160 l: 10,00 Euro
 - bei einem Volumen von 161 bis 240 l: 15,00 Euro
- ³Etwas anderes gilt nur bei der Selbstanlieferung von Kleinmengen von Dämmstoffen aus Polystyrol. ⁴Hier betragen die Gebühren bis zum Erreichen des Eichmaßes von 100 kg:
- bis zu einem Volumen von 80 l: 5,00 Euro
 - bei einem Volumen von 81 bis 240 l: 10,00 Euro
 - bei einem Volumen von 161 l bis 1 m³: 25,00 Euro
 - bei einem Volumen über 1 m³: 45,00 Euro
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt das Doppelte der Gebühr nach Abs. 6 Sätze 1 und 2.
- (8) Werden Abfälle und Wertstoffe entgegen den Trennpflichten nach § 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung vermischt angeliefert und ist eine nachträgliche Trennung nicht möglich und/oder nicht zumutbar, so ist die doppelte Gebühr im Sinn des Abs. 6 Sätze 1 und 2 zu entrichten.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Roth, 15.12.2017

Herbert Eckstein
Landrat

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 06.12.2017; Nr. 20- Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe, Wiesenstraße 7, 91186 Büchenbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe Landkreis Roth

für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
gaben mit:
und

in den Einnahmen und Aus-
953.250 ,-- EUR

im **Vermögenshaushalt**
gaben mit:

in den Einnahmen und Aus-
491.850,-- EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **220.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird **nicht** erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2018** in Kraft

Ort, Datum

Büchenbach, 06.12.2017

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Büchenbach-Aurach-Gruppe**

Helmut Bauz
1. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2018

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2018 amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 13.12.2018; Nr. 20- Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth, Maria-Dorothea-Str. 8, 91161 Hilpoltstein, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

Haushaltssatzung

Zweckverband Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung vom 06.10.1993 (Amtsblatt des Landkreises Nr. 19 vom 15.10.1993) i. V. m. Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den

Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.454.200,- €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.000,- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden keine festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Umlage des Zweckverbandes) und berechnet sich je zur Hälfte nach den veranstalteten Doppelstunden und der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Hilpoltstein, 15.12.2017

Zweckverband Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth

Markus Mahl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungsplans Brombachsee – Teilplan Enderndorf, Bereich Enderndorfer Strand Ost, FINr. 41/19, 41/20, 41/21; Änderungen der Festsetzungen innerhalb des Sondergebietes Beherbergungsbetriebe - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 19.09.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, – Änderung des Bebauungsplans Brombachsee – Teilplan Enderndorf, Bereich Enderndorfer Strand Ost, FINr. 41/19, 41/20, 41/21; Änderungen der Festsetzungen innerhalb des Sondergebietes Beherbergungsbetriebe beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich direkt am Strand des Enderndorfer Hafens.

Der in der Begründung eingearbeitete Umweltbericht, gibt Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur.

Da die Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann, entfiel die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Bebauungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht in der Zeit vom

Dienstag, 23.01.2018 bis Freitag, 23.02.2017

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, den 06.12.2017
Zweckverband Brombachsee
Gez.

Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender